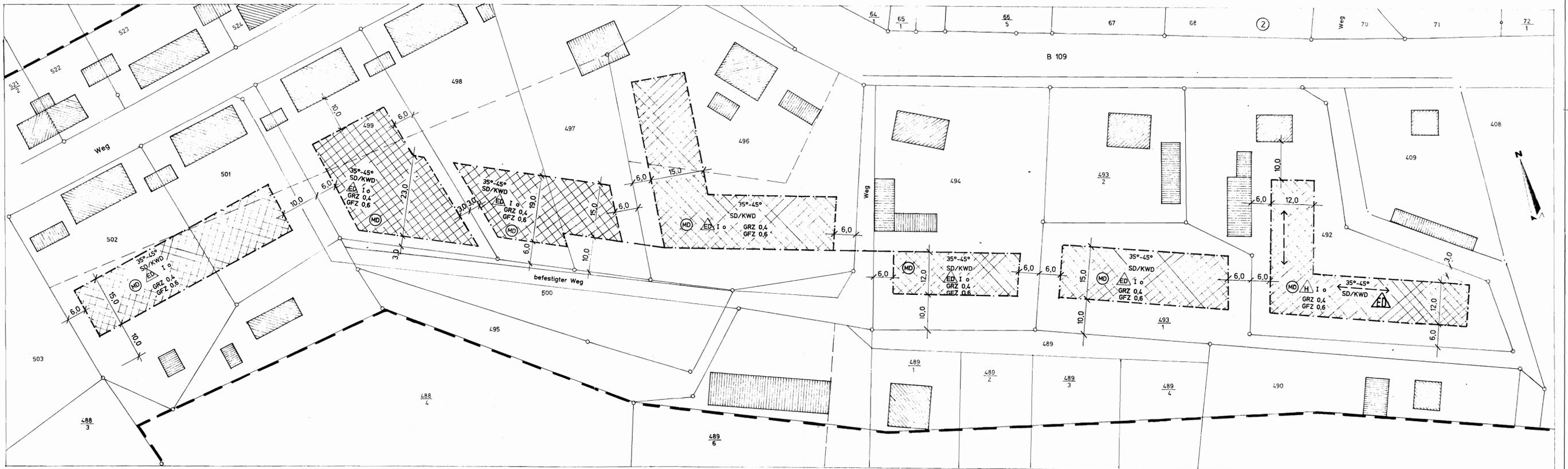


Baugebiet ① 1. Überarbeitung



Baugebiet ② 1. Überarbeitung



Örtliche Bauvorschriften

- Geschossigkeit : 1-geschossig (mit ausgebautem Dachgeschoß)
Gauben sind zulässig
- Dachneigung : 35°-45° Satteldach (mit und ohne Krüppelwalm)
- Dachdeckung : Hartdeckung (rot und braun)
- Dachgauben : max. 1/3 der Traufhöhe
- Hausgruppen : gleiche Dacheindeckung
- Traufhöhe : max. 3,60 m über Gelände
- Sockelhöhe : max. 0,60 m über Gelände
- Fassade :
 - Doppelhäuser gleiche Fassadengestaltung
 - Außenwände in Klinker (rot bis weiß)
 - Putzflächen sind bis 75 % der Außenfläche zulässig. Farbton: weiß, beige, grau
 - Fassadenbegrünung zulässig
- Nebengebäude :
 - sind in Form und Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen
 - sind entsprechend der Landesbauordnung als Anbau oder freistehend zulässig
- Einfriedung (Straßenseite) :
 - nur als Klinker (rot bis weiß) bzw. Feldsteine in Verbindung mit Holz oder nur Holz bis 1,00 m Höhe zulässig
 - lebende Hecken bis 1,25 m Höhe zulässig

ZEICHENERKLÄRUNG

- Dorfgebiet
- Geschossflächenzahl
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Hauptfirstrichtung
- zulässige Dachform - Satteldach/Krüppelwalmdach
- zulässige Dachneigung in Grad
- Flurstücksgrenze vorh.
- Flurstücksgrenze neu
- Baum Bestand
- zu fällender Baum
- Elt - Leitung oberirdisch

Anlage zur Abrundungssatzung

ZIETHEN